

Die Grafen.

Die Darstellung des politischen Aufschwungs der Grafen bildet vorzüglich für unsere Länder, einen Hauptpunkt in diesem Zeitraum. Wir haben in den vorhergehenden schon ziemlich umständlich und wie uns dünkt, anschaulich die hauptsächlichsten Veranlassungen zu ihrem Erheben in Macht und Ansehen nachgewiesen. Sie machten jetzt immer weitere Schritte darin vorwärts nach dem Ziel eigener Landeshoheit, der sie bereits nahe standen. Nachdem sie seit des grossen Karls Zeit an Erwerb von Grundeigentum zugenommen, und dieses nicht selten durch empörende Gewalten und Räubereien zu vermehren gewusst hatten. So fanden sie einen ebenso grossen, vielleicht noch grösseren Zuwachs an Mitteln zu ihrer Erhebung in der Freigebigkeit der Könige, die nicht immer für die politischen Einsichten der Letzteren zeugte. Dazu kam noch, dass die Könige an die Grafen, ihre vormaligen Beamten, sowie an andere Fürsten, denn dies waren sie schon in wenigen Gauen mehr, ihre Kammergüter käuflich abtraten (*Der kölnische Erzbischof Rainold erhielt in dieser Weise das kaiserliche Kammergut Andernach mit seinem ganzen Zubehör*), wodurch sie natürlich immer mehr bei ihnen in Abhängigkeit kamen. Nicht genug, und das war doch einer der grössten Beiträge zur Macht der Fürsten und Grafen, die Könige befreiten viele ihrer Güter von der königlichen Obergerichtsbarkeit. So dass diese nun daran gewöhnt wurden, die Gerichtsbarkeit als ein Recht über ihre Güter auszuüben und sich demnach als ihre eigenen Herren anzusehen. Was gab es auch, das ihnen ein höheres Gefühl des Wertes hätte einzuflössen vermocht, als der Gedanke, sich als eigener und als Richter Anderer anzusehen.

Um diese den Fürsten und Grafen gewordenen Begünstigungen zu begreifen, ist es notwendig einige Ursachen anzuführen, welche die Könige dazu vermochten.

Die deutschen Fürsten hatten sich des Wahlrechtes der König seit 912 bemächtigt. Und selten seitdem eine Wahl geübt, wo sie nicht die Macht des Neugewählten beschränkt, die ihre aber ausgedehnt hätten. Die erwählten Könige befanden sich auch manchmal noch im Stand der Minderjährigkeit oder ermangelten der nötigen Kraft, um als selbständige Herrscher sich Achtung verschaffen zu können. So dass sie im ersteren Fall in Vormundschaft ihren Regierungsantritt begannen und im letzteren Fall in eine ähnliche Abhängigkeit von Fürsten gerieten, die diese zu ihrem Vorteil benutzten, und ihre reichsamtliche Gewalt, die ohnehin schon durch das Lehnswesen erblich geworden war, in ungebührlicher Weise ausdehnten. Die Römer- und Kreuzzüge, die später eintraten, erschöpften die kaiserlichen Kassen und vernichteten den Kern der königlichen Krieger. Wie diesem Verlust anders abzuhelpen, als ihre besten Kammergüter und Hoheitsrechte den Fürsten abzutreten, die dagegen Geld und Mannschaft lieferten.

Durch diese Umwandlung der politischen Verhältnisse, brach auch allmählich die ehemalg Gau-Verfassung zusammen. Die alten Grafschaften waren zerstückelt, die Grenzen ungewiss. Und die Besitzungen der Fürsten und Grafen bildeten jetzt ganz andere Bezirke, die ein in sich geschlossenes Ganzes ausmachten (*In dem bereits allegierten (zitierten) Archiv für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von dem Königlich Preussischen Archivrat und Bibliothekar Lacomblet in Düsseldorf, finden wir Folgendes Spezielles über diesen Gegenstand in Betreff unserer Länder: Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ist aller Zusammenhang der Provinz gelöst. Die Namen der Gauen verschwinden mit ihrer politischen Bedeutung, nur zur Bezeichnung der nachgebildeten kirchlichen Einteilung in Urkunden dieses Zeitraums noch vernehmbar. Der Boden der Landschaft zerfällt in selbständige Grundherrlichkeiten, Burgen, Städte, geistliche Territorien und vogteiliche Bezirke. Wo überall, auf Strecken von einer oder einigen Meilen, Prälaten und Dynasten, die mächtigeren unter den Letzteren mit dem Grafentitel hervortraten, von ihrem Wohnsitz den Namen empfangen und hier durch den neuen Ursprung immerdar bekundet. Was von der pfalzgräflichen Hoheit in vereinzelt Gerechtsamen stehen geblieben, war die Herrschaft und Burg Himgebach (das Stammhaus der Grafen von Jülich) mit der Vogtei Zülpich und dem Bezirk Pallenz (Pfalz) genannt, über Breisig, die Stifte Villig und Cornelimünste, über Bergheim mit dem Wildbann zwischen Maas und Rhein und dem Geleite zwischen Aachen und Köln, über Pfaffendorf, Holzweiler, Gressenich und andere Dorfschaften wurde als pfälzisches Lehn Hauptbestandteil der neuen Grafschaft Jülich. Aus derselben Quelle entstieg selbständig die, später an Jülich vererbte Gau- oder Waldgrafschaft Molbach, nachher Wehrmünster genannt; die Grafschaft Ahr usw. – Die Grafschaft Berg aber, von dem Stammsitz ihres Dynasten so genannt, ging meistens auf Besitzungen der kölnischen Kirche, aus dem Bedürfnis eines Vogtes für dieselbe hervor und bildete sich aus der Gerichtsbarkeit im Deuzer Gau und dem Königsforst daselbst (dem Bann und der Bauerschaft Bansbuna Betzenberg). Aus dem anschliessenden Wald Mieselohe (das ist Mäuse-Wald),*

welcher dem ausgebreiteten späteren Amtsbezirk den Namen gegeben. Aus den kölnischen Höfen Mülheim am Rhein, Dünwald, Odenthal, Wisdorf, Monheim, Hilden, Elberfeld, Schwelm u.a. spätere Dörfer und Städte aus dem Walde zwischen dem Rhein, der Ruhr und Düssel, mit dem kölnischen Lehn-Schloss und Ländchen Angermund. Endlich aus den Vogteien über die Stiftskirchen Siegburg, Deutz, Werden an der Ruhr usw.). Von der früheren Einrichtung blieb nichts mehr als der Titel Graf, Herzog, Pfalzgraf usw. Sie nannten sich aber jetzt zum Unterschied Anderer gleichen Ranges nach ihren Gütern und Schlössern. Ein vaterländischer Schriftsteller äussert sich hierüber in nachstehender Weise.

«Die Burg, die gewöhnlich den Namen vom Haupthof, auf dessen Grund sie errichtet war oder vom Zufall entlehnte, übertrug bald ihren Namen auf die Besitzer, so dass von dieser Zeit an die Grafen und Edlen Herrn mit dem Zusatz: von Arnsberg, von Tecklenburg, von der Lippe in den Urkunden erscheinen (Anmerkung: es sind eine Menge Urkunden erhalten, wovon die Grafen unserer und der benachbarten Länder, in solcher Eigenschaft zum ersten Mal auftreten). Solche Grafen und edle Herren waren aber bei dem Allen noch keine Landesherren, sie hatten nur vor vielen Anderen einen Vorsprung, und waren nur auf dem Wege zur Landeshoheit. Denn nachdem sie ihre Besitzungen mit festen Schlössern gesichert hatten, so ward jedes dieser Schlösser nicht allein der stete Sitz seines Stifters und dessen Nachkömmlinge, sondern auch der Hauptort des Hofbezirkes, Beifanges oder Bauerschaft. Da nun von solch einem Schloss nicht allein die Sicherheit des Hofbezirks, sondern auch der umliegenden Gegend abhing, so traten die Eigentümer der angrenzenden Haupthöfe mit den dahin gehörenden Erben dem Besitzer des Schlosses auf eine oder die andere Art bei. Die noch freien Häuptlinge zwar, welche in der Nachbarschaft solch eines Schlosses Haupthöfe besaßen, schlossen sich nach und nach dem Besitzer des Schlosses als freie Lehnsleute an. Die geistlichen Stifter aber erwählten den Schlossbesitzer gewöhnlich zum Vogt ihrer daselbst liegenden Höfe. Und wo dieses nicht mehr anging, da bestrebten sich die Inhaber der Schlösser, solche Höfe und die Vogteirechte darüber durch Tausch oder Kauf an sich zu bringen. Alle verbesserten sich hierdurch usw. Hiermit waren die Hauptherren der Nation einige Schritte näher zur Landeshoheit gerückt. Ihre Güter und Leute waren durch die Burg gedeckt. Sie selbst durch die engere Verbindung der umher gesessenen edlen und gemeinen Erbbesitzer gestärkt. Und ihre Macht gewann dadurch an dem Ort, wo die Burg angelegt war, festen Fuss. So dass sie nun als Erbbesitzer der Schlösser, als Hauptherren der Mannschaften, als Schutzherrn der um die Schlösser wohnenden Landsassen hervorgingen, und bei den Reichsgeschäften im Namen Aller die Stimme führten.»

Diese wichtige Veränderung, wo die Grafen nach dem früheren Beispiel der Dynasten sich nicht mehr mit dem Vornamen begnügten und sich in der bemerkten Weise einen Familien- und Stammmamen erschufen, nahm mit dem zwölften Jahrhundert seinen Anfang (Hüllmann: *Als schon seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts und allgemein seit dem dreizehnten, und zwar in einem beträchtlichen Teil von Niederdeutschland seit dem Fall Heinrich des Löwen, sowie in Schwaben seit dem Untergang des Hohenstaufischen Hauses, auf der Stelle, wo der Bau Karls des Grossen niedergerissen oder eingestürzt war, einzelne neue Staatsgebäude aufgeführt wurden, kamen für diese auch neue Namen in Gebrauch. Sobald die neuen Landesherren ihren Nachkommen die Herrschaft gesichert wussten, legten sie bleibende Stammsitze an. Wohnburgen, grösstenteils auf Anhöhen, und benannt von örtlichen Naturgegenständen, häufig von der Lage, Umgebung, Beschaffenheit, Farbe des Berges oder Steins, worauf das Schloss erbaut war, auch von Bächen, Feldern, Auen oder überhaupt mit den, auf den Umstand der Heimatlichkeit und Verwandtschaft deutenden Endungen «Heim» und «Ingen». Von solchen Stammhäusern haben die fürstlichen Geschlechter den Beinamen angenommen, der dann auf das Land übergegangen ist.*). Die früheren Grafen als Beamte im Allgemeinen so benannt, führten jetzt einen sich fort erbenden Namen wie unsere Grafen und so viele andere. «War» sagt der oben erwähnte Geschichtsschreiber, «der Inhaber des Schlosses zu solcher Zeit nur ein edler oder freier Mann, der aber wie die Bischöfe, Grafen etc. Häuptlinge von mehreren Höfen und Gefolgsherr von einer Mannschaft geworden war, so hiess man den Landesbezirk eine Herrschaft, (z.B. die Herrschaften Lippe, Büren, Rheda, Steinfurt), bekleidete derselbe aber um solche Zeit noch ein Grafenamt, oder hatte er zuvor einen solchen versehen und den Namen beibehalten, so hiess man den Landesbezirk und das Schloss eine Grafschaft. (Dergleichen die Grafschaften Tekeneburg, Ravensberg, Altena usw.)»

Denn auch im Anfang dieser Periode waren diese Herren immer noch zum Teil Verwalter (Grafen) des Königs, und zur Rechenschaft gegen ihn verpflichtet. In Bezug auf die Nachfolge oder Erblichkeit fand noch immer das Frühere statt. Es war bis jetzt noch blosses Herkommen und kein Recht, dass der Sohn auf den Vater folgte. Der König konnte von der regierenden Dynastie abgehen, doch tat er es selten und nur bei gewichtigen Gründen. Es liegen freilich schon in der zweiten Hälfte des zwölften

Jahrhunderts Beweise vor, wo einig der bedeutenden Fürsten, wie von Heinrich der Löwe von Braunschweig, welche die Erbfolge als Recht in Anspruch nahmen.

Da demnach die Güter, wo sie erblich waren, auch teilbar waren, so entsprossen daraus wieder einzelne neue Stammbezeichnungen aus einzelnen Burgen oder Besitztümern. Verfolgen wir jedoch trotz Alles bisher angegebenen weiter die Bahn, auf der die Fürsten und Grafen in ihrer Selbständigkeit voran geschritten waren, so gewinnen wir doch durch Nachstehendes die Überzeugung, dass sie sich noch nicht der eigentlichen Landeshoheit erfreuten. Nämlich so lange nicht als die Könige mit ihnen im Genuss eines Hauptbestandteiles der Landeshoheit, in Ausübung der oberen Gerichtsbarkeiten konkurrierten, und diese nach ihrer Befugnis in einer unbeschränkten Erteilung von Privilegien übten. Die Gewalt dieser Regenten war auch besonders im Auflegen von Steuern beschränkt. Weigerten sich die Untertanen der Steuerzahlung, oder beklagten sie sich über die Verletzung irgend einer anderen Gerechtsame, so fanden sie noch Unterstützung beim König. Im fünfzehnten Jahrhundert sogar musste der Kaiser noch förmlich um seine Einwilligung zu einer neuen Steuerauflage abgegangen werden. Verordnungen in Justiz- und Polizeisachen standen den Regenten zu, aber nur mit Zuziehung der Landesstände. Die Anlegung von Zöllen war ihnen auch noch nicht ohne königliche Bewilligung gestattet. Münzen durften sie gleichfalls nur mit einem königlichen Privilegium schlagen. Markgerechtigkeiten erteilte allein der König oder Kaiser. Auch der Betrieb der Bergwerke war noch dem Landesherrn entzogen. Man darf als feststehenden Grundsatz annehmen, dass, übte ein Regent aus dem hier behandelten Zeitraum eines oder das andere Vorrecht der Landeshoheit, so war es der Ausschluss der königlichen Prerogative (*Vorrecht*) durch ein erwirktes Privilegium, oder eine durch faktischen Besitzstand geduldete Anmassung. Werfen wir einen Rückblick auf das bisher in Betreff der Regenten-Gewalt Nachgewiesene und fügen wir dem noch Nachstehendes, einem gediegenen Werk entlehnte bei, so finden wir sie am Schluss unseres Zeitraums folgendermassen begründet.

Jedes Gebiet (Territorium) war in Betreff der Gerichtsbarkeit in verschiedene Landgerichte geteilt, in welchen ein Landrichter oder Landvogt als Oberrichter an des Herrn (Grafen) Stelle anvertraut war. Die Landgerichte waren in Untergerichte geteilt, in Centen, Vogteien und Ämter, in welcher ein Vogt (Avvocatus) die Gerechtigkeit übte. Eines hiervon befreiten Gerichtsstandes genossen jedoch:

1. die Hintersassen und eigene Leute der Stifter und Klöster, die ihre durch Privilegien enthaltenen Gerichtsbarkeit durch eigene Vögte verwalten liessen,
2. die Ritterschaft im Land für ihre Hintersassen, doch bloss als Exemption (*Freistellung von bestimmten Lasten und Pflichten oder von der normalen Gerichtsbarkeit*),
3. die städtischen Bürger und Schutzverwandten,
4. Geistliche Personen und Gütern,
5. Alle Sachen, für die es besondere Gerichte gab, wie Lehne und Gemeindesachen.

Diese in Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Regenten zustehende Gewalt, das erste der Landeshoheit entsprungene Recht, folgte ein zweites das sich auf den Heerbann begründete. Es bestand 1.) von seiner Reichs- und Dienstmansschaft den Reichsdienst zu verlangen. 2.) im Notfall alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten, und von ihnen die gemeinen Landkriegsfrohnden zu fordern. Von diesen waren jedoch die Ritterschaft und Geistlichen, nicht aber die Hintersassen frei. Auch die meisten Städte genossen diese Befreiung durch Privilegien. Überdies war der Landesherr berechtigt, die Lehns- und Dienstmansschaft zur Verteidigung seiner und des Landes Recht und Besitzungen und zu gerechten, von ihnen als solche anerkannten Fehden, aufzurufen und ihren Diensten vermöge ihrer Dienstpflicht gewärtig zu sein. Diese war jedoch nicht unbedingt, denn es fand ein Unterschied zwischen Ministerialen und Vasallen statt. Ohne Vergütung diente in der Regel weder der eine noch der andere, wenn das Dienstrecht dieses nicht bestimmt verlangte. Da der Reichsdienst und die Landesverteidigung den Landesherrn mittelst ihrer Dienstmansschaft allerlei oblag, so wurde ihnen eine Entschädigung bewilligt, die darin bestand, dass sie eine Auflage auf die Besitzungen der Landessassen zu erheben berechtigt waren. Die Hintersassen der Ritter und Städte waren von den Beiträgen dazu nicht ausgenommen. Der Landesherr durfte ausserdem noch von seinen eigenen Hintersassen, in ausserordentlichen Notfällen höhere Abgabe (Bede) oder Notbeden erheben.

Die Landesherrn hatten noch andere Einkünfte, die in den vom Kaiser bewilligten Regalien, Münze, Zölle, Bergregal, Judenschutz, besonders in Domänen mit Zubehörungen bestanden.

